



Flecken Ottersberg
Körperschaft des öffentlichen Rechts
vertreten durch: Bürgermeister Tim Willy Weber
Grüne Str. 24
28870 Ottersberg

Amtsblatt

für den Flecken Ottersberg

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal wöchentlich.

Nr. 21/2025

Ottersberg, 27.06.2025

Tel.: 04205 – 3170 0
Fax: 04205 – 3170 44
E-Mail: info@flecken-ottersberg.de
Internet: www.flecken-ottersberg.de

Inhalt:	Seite
Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Fischerhude in Fischerhude	72 – 75
1 Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Liebfrauen Kirchengemeinde Fischerhude in Fischerhude	75 – 78
2. Änderung Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Liebfrauen-Kirchengemeinde Fischerhude in Fischerhude	78 – 79

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Fischerhude in Fischerhude

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) und § 23 der Friedhofsordnung, hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth Kirchengemeinde Fischerhude in Fischerhude in seiner Sitzung am 07.05.2025 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,

2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- | | |
|--|----------|
| 1. Rasenreihengrabstätte: | |
| a) als Einzelgrab für 30 Jahre: | 450,00 € |
| b) als Doppelgrab für 30 Jahre: | 900,00 € |
| c) Verlängerung Doppelgrab bei zweiter Beisetzung - je Jahr: | 30,40 € |
| 2. Wahlgrabstätte: | |
| a) Für 30 Jahre - je Grabstelle: | 130,00 € |
| b) Verlängerung – je Grabstelle, je Jahr: | 4,60 € |

- | | |
|--|----------|
| 3. Urnenreihengrabstätte:
Für 30 Jahre: | 570,00 € |
| 4. Baumgrab: | |
| a) als Einzelgrab für 30 Jahre - je Grabstelle - : | 490,00 € |
| b) als Doppelgrab für 30 Jahre: | 980,00 € |
| c) Verlängerung Doppelgrab bei zweiter Beisetzung - je Jahr: | 32,70 € |
| 5. Sternenkindergrab
Für 15 Jahre: | 350,00 € |
| 5. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 Satz 2 der Friedhofsordnung: | |
| a) eine Gebühr gemäß Nummer 2b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit und | |
| b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2. | |
| 6. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, ist eine Gebühr nach dieser Gebührenordnung zu entrichten. Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben. | |

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- | | |
|------------------------------|----------|
| 1. für eine Erdbestattung: | 600,00 € |
| 2. für eine Urnenbestattung: | 220,00 € |

III. Friedhofsunterhaltungsgebühren zur Finanzierung der Kosten für (Pflege der Wege, Einfriedung, Strom, Wasser, Abfallentsorgung, Erschließungskosten, Unterhaltung der Friedhofsanlage)

Für ein Jahr - je Grabstelle -:	7,50 €
------------------------------------	--------

§ 7

Sonstige Gebühren

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung, mit Ausnahme von § 6 III., tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. § 6 III. tritt am 01.01.2026 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebühren-ordnung in der Fassung vom 26.01.2008 außer Kraft.

Fischerhude, den 16.05.2025
Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Fischerhude
gez. Vorsitzende/r gez. Kirchenvorsteher/in
(Siegel)

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 und Absatz 3 Nr.2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Auf den Grundsatzbeschluss des Kirchenkreisvorstandes vom 26.04.2016 hinsichtlich der Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf den Leiter des Kirchenamtes gemäß § 35 Abs. 1 der Kirchenkreisordnung wird Bezug genommen.

Verden, den 23.06.2025
Kirchenamt in Verden
gez. Der Amtsleiter
(Siegel)

Veröffentlicht im Auftrage des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Fischerhude
Verden, den 25.06.2025

Kirchenamt in Verden
Im Auftrag
gez. Beuck

1 Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Liebfrauen Kirchengemeinde Fischerhude in Fischerhude

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der der Ev.-luth. Liebfrauen-Kirchengemeinde Fischerhude am 22.05.2024 folgende 1. Änderung der Friedhofsordnung vom 04.12.2007 beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 7. Gewerbliche Arbeiten, Abs. 5 wird wie folgt eingefügt:

(5) Folgenden Leistungen werden zur Wahrung eines einheitlichen Erscheinungsbildes, zur Einhaltung bestattungsrechtlicher Vorschriften und zur Sicherung der Würde des Ortes entsprechender Abläufe auf dem Friedhof allein von der Friedhofsverwaltung (der Friedhofsträgerin/dem Friedhofsträger) erbracht: Bestattung (Ausheben und Verfüllen eines Grabes), Umbettung, allg. Friedhofsunterhaltung.

§ 9 Ruhezeiten Abs. 3 wird wie folgt eingefügt:

(3) Die Ruhezeit für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt 15 Jahre.

§ 11, Arten und Größen, Abs. 1, wird wie folgt geändert:

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung
 - a) Reihengrabstätten (Rasenreihengräber) § 12
 - b) Wahlgrabstätten § 13
 - c) Urnenreihengrabstätten (Gemeinschaftsanlage) § 14
 - d) Urnenwahlgrabstätten unter Bäumen § 15
 - e) Sternenkinderfeld § 15a

§ 12 Reihengrabstätten (Rasenreihengräber) wird wie folgt geändert:

(1) Rasenreihengrabstätten werden im Todesfall der Reihe nach einzeln oder paarweise für die Dauer der Ruhezeit (30 Jahre) vergeben.

(2) In Einzelgrabstätten kann eine Asche beigesetzt werden.

(3) In Partnergrabstätten können zwei Aschen beigesetzt werden. Bei der zweiten Beisetzung auf Partnergrabstätten verlängert sich das Nutzungsrecht entsprechend § 13 Abs. 2 S. 3 und 4 bis zum Ende der Ruhezeit. Läuft die Ruhezeit nach der ersten Bestattung ab, ohne dass die zweite Bestattung durchgeführt wurde, muss das Nutzungsrecht an der Partnergrabstätte für 30 Jahre verlängert werden.

(4) Die Grabstätte ist vom Nutzungsberechtigten mit einer Namensplatte (Liegekissen) zu versehen, deren Maße 30 x 40 cm nicht überschreiten und 25 & 20 cm nicht unterschreiten. Die Namensplatte ist mit dem Vor- und Zunamen sowie die Geburts- und Sterbedaten der/des Verstorbenen zu beschriften. Darüber hinaus werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – vergeben. Die Aufstellung weiterer individueller Grabzeichen über insbesondere sonstige Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder Kennzeichnungen sowie Grab schmuck ist auf Partnergrabstätten nicht gestattet.

(5) Die Friedhofsverwaltung behält sich die gärtnerische Anlage, Gestaltung und laufende Pflege der Gemeinschaftsanlage vor, um ein einheitliches Erscheinungsbild zu gewährleisten.

(6) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Reihen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich bekannt gegeben.

§ 15, Urnenwahlgrab unter Bäumen, wird wie folgt eingefügt

(1) Urnenwahlgrabstätten unter Bäumen sind Grabstätten, die mit einer Nutzungszeit von 30 Jahren vergeben werden, vom Tage der Verleihung angerechnet. Es werden Einzelgrabstätten angeboten, sowie Partnergrabstätten, die zwei Grabstellen umfassen.

(2) In Einzelgrabstätten kann eine Asche beigesetzt werden.

(3) In Partnergrabstätten können zwei Aschen beigesetzt werden. Bei der zweiten Beisetzung auf Partnergrabstätten verlängert sich das Nutzungsrecht entsprechend § 13 Abs. 2 S. 3 und 4 bis zum Ende der Ruhezeit. Läuft die Ruhezeit nach der ersten Bestattung ab, ohne dass die zweite Bestattung durchgeführt wurde, muss das Nutzungsrecht an der Partnergrabstätte für 30 Jahre verlängert werden.

(4) Die Grabstellen sind jeweils vom Nutzungsberechtigten mit einer Namensplatte (Liegekissen) zu versehen, deren Maße 30x 40 cm nicht überschreiten und 25 & 20 cm nicht unterschreiten. Die Namensplatten sind mit dem Vor- und Zunamen sowie die Geburts- und Sterbedaten der/des Verstorbenen zu beschriften. Darüber hinaus werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – vergeben. Die Aufstellung weiterer individueller Grabzeichen

über insbesondere sonstige Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder Kennzeichnungen sowie Grabschmuck ist auf Partnergrabstätten nicht gestattet.

(5) Die Friedhofsverwaltung behält sich die gärtnerische Anlage, Gestaltung und laufende Pflege der Gemeinschaftsanlage vor, um ein einheitliches Erscheinungsbild zu gewährleisten.

(6) Soweit sich aus der Friedhofsordnung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 15a, Sternenkinderfeld, wird wie folgt eingefügt

(1) In dieser Gemeinschaftsanlage stehen Einzelgrabstätten zur Verfügung, die im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist von 15 Jahren zur Beisetzung eines verstorbenen Kindes vergeben werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist auf Antrag möglich.

(2) Es stehen Grabstellen für die Bestattung von nicht-bestattungspflichtigen Fehlgeborene oder Ungeborene (im Sinne des § 2 Abs. 3 Satze 2 und 3 des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes) zur Verfügung.

(3) Es stehen zudem Grabstellen für die Bestattung von bestattungspflichtigen verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr zur Verfügung.

(4) Die Grabstellen sind jeweils vom Nutzungsberechtigten mit einer Namensplatte (Liegekissen) zu versehen, deren Maße 33 x 30 cm nicht überschreiten und 20 & 20 cm nicht unterschreiten. Die Namensplatten sind mit dem Vor- und Zunamen sowie die Geburts- und Sterbedaten der/des Verstorbenen zu beschriften. Darüber hinaus werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – vergeben. Die Aufstellung weiterer individueller Grabzeichen über insbesondere sonstige Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder Kennzeichnungen sowie Grabschmuck ist auf Partnergrabstätten nicht gestattet. Auf Antrag kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall Abweichungen zulassen.

(5) Die Friedhofsverwaltung behält sich die gärtnerische Anlage, Gestaltung und laufende Pflege der Gemeinschaftsanlage vor, um ein einheitliches Erscheinungsbild zu gewährleisten.

(6) Soweit sich aus der Friedhofsordnung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Grabstätten auf dem Sternenkinderfeld.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Friedhofsordnung bleiben bestehen.

Fischerhude, den 20.08.2024
Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Fischerhude
gez. Vorsitzende/r gez. Kirchenvorsteher/in
(Siegel)

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 und Absatz 3 Nr.2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Verden, den 02.10.2024
Der Kirchenkreisvorstand
gez. Vorsitzende/r gez. Kirchenkreisvorsteher/in
(Siegel)

Veröffentlicht im Auftrage des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Fischerhude
Verden, den 25.06.2025

Kirchenamt in Verden
Im Auftrag
gez. Beuck

2. Änderung Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Liebfrauen-Kirchengemeinde Fischerhude in Fischerhude

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der der Ev.-luth. Liebfrauen-Kirchengemeinde Fischerhude am 08.01.2025 folgende 2. Änderung der Friedhofsordnung vom 04.12.2007 beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 12 Reihengrabstätten (Rasenreihengräber) wird wie folgt geändert:

(1) Rasenreihengrabstätten werden im Todesfall der Reihe nach einzeln oder paarweise für die Dauer der Ruhezeit (30 Jahre) vergeben.

(2) In Einzelgrabstätten kann eine Asche oder ein Sarg beigesetzt werden.

(3) In Partnergrabstätten können zwei Aschen oder zwei Säрге beigesetzt werden. Bei der zweiten Beisetzung auf Partnergrabstätten verlängert sich das Nutzungsrecht entsprechend § 13 Abs. 2 S. 3 und 4 bis zum Ende der Ruhezeit. Läuft die Ruhezeit nach der ersten Bestattung ab, ohne dass die zweite Bestattung durchgeführt wurde, muss das Nutzungsrecht an der Partnergrabstätte für 30 Jahre verlängert werden.

(4) Die Grabstätte ist vom Nutzungsberechtigten mit einer Namensplatte (Liegekissen) zu versehen, deren Maße 30 x 40 cm nicht überschreiten und 25 & 20 cm nicht unterschreiten. Die Namensplatte ist mit dem Vor- und Zunamen sowie die Geburts- und Sterbedaten der/des Verstorbenen zu beschriften. Darüber hinaus werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – vergeben. Die Aufstellung weiterer individueller Grabzeichen über insbesondere sonstige Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder Kennzeichnungen sowie Grab schmuck ist auf Partnergrabstätten nicht gestattet.

(5) Die Friedhofsverwaltung behält sich die gärtnerische Anlage, Gestaltung und laufende Pflege der Gemeinschaftsanlage vor, um ein einheitliches Erscheinungsbild zu gewährleisten.

(6) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Reihen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich bekannt gegeben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 2. Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Friedhofsordnung bleiben bestehen.

Fischerhude, den 08.01.2025
Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Fischerhude
gez. Vorsitzende/r gez. Kirchenvorsteher/in
(Siegel)

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 und Absatz 3 Nr.2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Verden, den 05.06.2025
Der Kirchenkreisvorstand
gez. Vorsitzende/r gez. Kirchenkreisvorsteher/in
(Siegel)

Veröffentlicht im Auftrage des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Fischerhude
Verden, den 25.06.2025

Kirchenamt in Verden
Im Auftrag
gez. Beuck